

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: VO/5789/2017
	Status: öffentlich
	Datum: 04.09.2017

Dezernat:	I
Fachdienst:	10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement
Sachbearbeiter/in:	Heilmann, Marco, Munz-Weege, Ulrike

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Vorberatung	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

**Marburger Ortsrecht
Neufassung der Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der
Universitätsstadt Marburg**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die beigefügte Neufassung der Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 27.09.1985 mit Inkrafttreten zum 01.01.1986 beschlossen.

Mit Ausnahme des I. Nachtrages vom 30.08.2002 ist die Satzung seit 1985 im Wesentlichen unverändert geblieben und war insbesondere aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Rechtsgrundlagen, d. h. aufgrund des Erlasses des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) sowie des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – überarbeitungswürdig.

Die Satzung, die in ihren Grundzügen gleichgeblieben ist, wurde um vier neue Paragraphen ergänzt:

Durch die Einführung des § 3 n. F. – Gemeinnützigkeit – wird hervorgehoben, dass das Jugendbildungswerk ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient; die Erträge nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden sowie dass durch das Jugendbildungswerk keine Gewinne erzielt werden.

Des Weiteren soll durch den neugefassten § 4 n. F. – Jugendbildungsurlaub – der Hinweis aufgenommen werden, dass das Jugendbildungswerk anerkannter Träger von Veranstaltungen im Sinne des § 9 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub ist.

In § 7 n. F. – Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes – wird die bereits praktizierte Regelung, dass die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und seitherigen Tätigkeit für die Wahrnehmung der außerschulischen Bildung geeignet sein müssen, nunmehr auch in der Satzung fixiert.

Nach § 3 Abs. 1 der Satzung ist der Verwaltungsausschuss das beschließende Organ des Jugendbildungswerkes. Der Verwaltungsausschuss hat aufgrund § 3 Abs. 7 a. F. über die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, worunter auch die Beschlussfassung über die Honorarordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter/innen sowie die Entgeltordnung zu zählen sind, wenngleich diese bisher nicht ausdrücklich in der Satzung aufgeführt waren. Durch die Einführung eines neuen § 8 – Entgeltordnung / Honorarordnung – wird die Zuständigkeit über die Beschlussfassung der vorgenannten Ordnungen nunmehr auch in der Satzung wiedergegeben. Nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss sind die beiden erlassenen Satzungen, wie bereits praktiziert, dem Magistrat zur Genehmigung vorzulegen.

Hervorzuheben ist, dass mit dieser Neufassung weder eine Anpassung der Entgelte noch eine Anpassung der Honorare verbunden ist. Im Zuge der Neufassung dieser Satzung wurde jedoch auch die Geschäftsordnung für den Verwaltungsausschuss grundlegend überarbeitet. Diese Geschäftsordnung wird dem Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 14.09.2017 zur Beschlussfassung vorgelegt, sodann dem Magistrat nach erfolgtem Beschluss zur abschließenden Genehmigung gegeben.

Insgesamt wurde die neugefasste Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes redaktionell auf den aktuellen Stand gebracht, was zum Beispiel die Änderung in die geschlechtergerechte Sprache beinhaltet.

Sämtliche Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse durch Fettdruck hervorgehoben.

Der Entwurf der neugefassten Satzung wird dem Verwaltungsausschuss zur Beratung in seiner Sitzung am 14.09.2017 vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg wird gebeten, die neugefasste Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes zu beschließen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen vorhanden.

Anlagen:

- Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes – Synopse
- Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes – Entwurf Neufassung

**Neufassung der Satzung
des Kommunalen Jugendbildungswerkes
der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –**

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>SATZUNG des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Marburg</p>	<p>SATZUNG des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Universitätsstadt Marburg</p>	
<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66)</p> <p>des Hessischen Jugendbildungsförderungsgesetzes i.d.F. vom 5. Juni 1981 (GVBl. I S. 200) und</p> <p>der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Voraussetzungen für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 21.08.1981 (GVBl. I S. 301) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 27.09.1985 folgende Satzung für das Kommunale Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Marburg beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), § 11 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366)</p> <p>hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung für das Kommunale Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Marburg beschlossen:</p>	<p>Das Rubrum wurde aktualisiert.</p> <p>§ 11 SGB VIII wurde aufgenommen.</p> <p>Das Hessische Jugendbildungsförderungsgesetz ist im HKJGB aufgegangen.</p> <p>Die Verordnung (...) für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung gibt es nicht mehr.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsform und Sitz</p> <p>1. Das Kommunale Jugendbildungswerk ist eine unselbständige, gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger der Anstalt ist die Universitätsstadt Marburg.</p> <p>2. Das Jugendbildungswerk hat seinen Sitz in Marburg und ist dem Magistrat der Universitätsstadt Marburg - Jugendamt - zugeordnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsform und Sitz</p> <p>(1) Das Kommunale Jugendbildungswerk ist eine nicht rechtsfähige, gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. Trägerin der Anstalt ist die Universitätsstadt Marburg.</p> <p>(2) Das Jugendbildungswerk hat seinen Sitz in Marburg und ist dem Magistrat der Universitätsstadt Marburg – Fachbereich Kinder, Jugend und Familie; Fachdienst Jugendförderung – zugeordnet.</p>	<p>Geänderter Wortlaut.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>1. Das Kommunale Jugendbildungswerk nimmt Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung im Sinne von § 1 des Jugendbildungsförderungsgesetzes wahr.</p> <p>Dies bedeutet insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - den jungen Menschen zu befähigen, sein Leben selbst zu meistern und in die zukünftige Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft hineinzuwachsen, - die Förderung des jungen Menschen in seiner berufsorientierten Bildung, 	<p>(1) Das Kommunale Jugendbildungswerk nimmt Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung im Sinne von § 35 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wahr.</p> <p>Außerschulische Jugendbildung ist ein Schwerpunkt der Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Sie zielt auf den Erwerb von Lebenskompetenz und die Entfaltung von Identität. Des Weiteren unterstützt sie junge Menschen, Werte zu erkennen, zu achten und zu leben. Sie trägt dazu bei, junge Menschen auf ihr Leben in Gesellschaft und Beruf</p>	<p>Änderung der Rechtsgrundlage.</p> <p>Gem. § 35 Abs. 1 HKJGB – Inhalte und Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - die Hinführung zur Bereitschaft junger Menschen, soziale Verantwortung zu übernehmen, - die Befähigung junger Menschen am kulturellen Leben der Gesellschaft teilzunehmen und Angebote für Geselligkeit, Spiel und Sport sinnvoll zu nutzen. <p>2. Das Jugendbildungswerk ist überparteilich und überkonfessionell.</p> <p>3. Die Bildungsangebote des Kommunalen Jugendbildungswerkes richten sich an alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.</p> <p>4. Das Jugendbildungswerk soll freie Jugendinitiativen und vorhandene Einrichtungen und Aktivitäten öffentlicher und freier Träger in der Stadt Marburg kooperativ unterstützen, Bildungsangebote anregen und ggf. koordinierende Maßnahmen entwickeln.</p> <p>5. Unter Beachtung der Einheit in der Jugendhilfe hat das Jugendbildungswerk eng mit anderen Stellen und Einrichtungen der Jugendhilfe und mit anderen freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung zusammenzuarbeiten.</p>	<p>sowie Partnerschaft, Ehe und Familie vorzubereiten. Darüber hinaus soll die außerschulische Jugendbildung junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Sie wirkt auch auf den Abbau von gesellschaftlichen Benachteiligungen hin und befähigt zu Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsamem Engagement.</p> <p>(2) Das Jugendbildungswerk ist überparteilich und überkonfessionell.</p> <p>(3) Die Bildungsangebote des Kommunalen Jugendbildungswerkes richten sich an alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.</p> <p>(4) Das Jugendbildungswerk soll freie Jugendinitiativen und vorhandene Einrichtungen und Aktivitäten öffentlicher und freier Träger in der Universitätsstadt Marburg kooperativ unterstützen, Bildungsangebote anregen und ggf. koordinierende Maßnahmen entwickeln.</p> <p>(5) Unter Beachtung der Einheit in der Jugendhilfe hat das Jugendbildungswerk eng mit anderen Stellen und Einrichtungen der Jugendhilfe und mit anderen freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung zusammenzuarbeiten.</p>	

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Das Jugendbildungswerk dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.</p> <p>(2) Gewinne werden nicht erzielt. Die Erträge des Jugendbildungswerkes dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 4 Jugendbildungsurlaub</p> <p>Das Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Marburg ist anerkannter Träger von Veranstaltungen im Sinne des § 9 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294) in der derzeit gültigen Fassung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Verwaltungsausschuß</p> <p>1. Beschließendes Organ des Jugendbildungswerkes ist der Verwaltungsausschuß.</p> <p>7. Der Verwaltungsausschuß entscheidet über die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Verwaltungsausschuss</p> <p>(1) Beschließendes Organ des Jugendbildungswerkes ist der Verwaltungsausschuss.</p> <p>Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über</p>	<p>Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses waren bisher in § 3 Abs. 7 a. F. vorzufinden; diese sollen nunmehr in Abs. 1 integriert werden.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>- die Aufstellung des Haushaltsplanes des Jugendbildungswerkes und</p> <p>- die Aufstellung der Programme des Jugendbildungswerkes.</p> <p>Er berät den Magistrat bei der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter.</p> <p>Der Verwaltungsausschuß fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>2. Dem Verwaltungsausschuss gehören an:</p> <p>2.1 Als stimmberechtigte Mitglieder:</p> <p>a) der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter als Vorsitzender</p> <p>b) 4 Vertreter des Trägers</p> <p>c) 5 Jugendvertreter, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>2.2 Als beratende Mitglieder:</p> <p>a) der Leiter des Jugendbildungswerkes,</p>	<p>die Aufstellung der Programme des Jugendbildungswerkes.</p> <p>Er kann den Magistrat bei der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen beraten.</p> <p>Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(2) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:</p> <p>1. Als stimmberechtigte Mitglieder:</p> <p>a) die/der Jugenddezernent/in als Vorsitzende/r</p> <p>b) 4 Vertreter/innen der Trägerin</p> <p>c) 5 Jugendvertreter/innen, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>2. Als beratende Mitglieder:</p> <p>a) die/der Leiter/in/innen des Fachdienstes Jugendförderung oder Vertreter/in,</p>	<p>Entscheidung über die Aufstellung des Haushaltsplanes gestrichen.</p> <p>Anstelle des Oberbürgermeisters bzw. des Vertreters soll nunmehr die/der Jugenddezernent/in als Vorsitzende/r genannt werden. Die Satzungsregelung wird dadurch an die bestehende Praxis angepasst.</p> <p>Nunmehr Leiter/in/nen des Fachdienst Jugendförderung, anstelle Leiter des Jugendbildungswerkes.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>b) weitere beratende Mitglieder, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden können.</p> <p>3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses (außer Ziff. 2.1 a) werden vom Magistrat der Stadt Marburg für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung berufen.</p> <p>Die Jugendvertreter scheidern aus dem Verwaltungsausschuß aus, wenn sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>4. Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach Ziff. 2.1 Buchst. b und c ist ein persönlicher Vertreter zu berufen.</p> <p>5. Für die Jugendvertreter sowie deren Stellvertreter kann der Stadtjugendring sowie jede in der Stadt tätige und anerkannte Jugendgruppe Vorschläge machen.</p> <p>6. Der Verwaltungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Magistrat.</p> <p>7. Der Verwaltungsausschuß (...)</p>	<p>b) weitere beratende Mitglieder, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden können.</p> <p>(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses (außer Abs. 2 Nr. 1 a) werden vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung berufen. Bis zur Neuberufung führt der amtierende Verwaltungsausschuss die Geschäfte weiter. Die Jugendvertreter/innen scheidern aus dem Verwaltungsausschuss aus, wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu berufen.</p> <p>(5) Für die Jugendvertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen kann der Stadtjugendring sowie jede in der Stadt tätige und anerkannte Jugendgruppe Vorschläge machen.</p> <p>(6) Der Verwaltungsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Magistrat.</p>	<p>Lebensjahr an die Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 1c n. F. angepasst.</p> <p>Abs. 7 a. F. ist nunmehr – wie bereits oben dargestellt – in Abs. 1 n. F. enthalten.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 4 Leitung des Jugendbildungswerkes</p> <p>1. Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg beruft den Leiter des Jugendbildungswerkes.</p> <p>2. Der Leiter ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung. Er führt die Geschäfte des Jugendbildungswerkes in gemeinsamer Verantwortung mit den anderen hauptamtlichen Mitarbeitern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Leitung des Jugendbildungswerkes</p> <p>(1) Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg beruft eine Leitung des Jugendbildungswerkes. Erfolgt keine gesonderte Berufung, so liegt die Leitung des Jugendbildungswerkes bei der Fachdienstleitung Jugendförderung.</p> <p>(2) Die Leitung ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung. Sie führt die Geschäfte des Jugendbildungswerkes in gemeinsamer Verantwortung mit dem anderen hauptamtlichen Personal.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 7 Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes</p> <p>Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen müssen aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und seitherigen Tätigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der außerschulischen Bildung geeignet sein.</p>	

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
	<p style="text-align: center;">§ 8 Entgeltordnung / Honorarordnung</p> <p>(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes wird in der Regel ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Näheres hierzu bestimmt die vom Verwaltungsausschuss zu erlassende Entgeltordnung.</p> <p>(2) Der Verwaltungsausschuss erlässt für die nebenamtlichen Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes eine Honorarordnung.</p> <p>Nach der Beschlussfassung sind dem Magistrat die erlassenen Ordnungen zur Genehmigung vorzulegen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Satzungsänderungen</p> <p>Der Verwaltungsausschuß kann mit einfacher Mehrheit eine Satzungsänderung beantragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Satzungsänderungen</p> <p>Der Verwaltungsausschuss kann mit einfacher Mehrheit eine Satzungsänderung beantragen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalen Jugendbildungswer-</p>	

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
	kes der Stadt Marburg vom 7. Oktober 1985 in der Fassung des I. Nachtrages außer Kraft.	
Marburg, 07.10.1985 DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG gez. Dr. Drechsler Oberbürgermeister	Marburg, xx.xx.xxxx Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg gez. Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister	

Stand: 04.09.2017

SATZUNG

des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), § 11 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung für das Kommunale Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Sitz

- (1) Das Kommunale Jugendbildungswerk ist eine nicht rechtsfähige, gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. Trägerin der Anstalt ist die Universitätsstadt Marburg.
- (2) Das Jugendbildungswerk hat seinen Sitz in Marburg und ist dem Magistrat der Universitätsstadt Marburg – Fachbereich Kinder, Jugend und Familie; Fachdienst Jugendförderung – zugeordnet.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Kommunale Jugendbildungswerk nimmt Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung im Sinne von § 35 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wahr.

Außerschulische Jugendbildung ist ein Schwerpunkt der Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Sie zielt auf den Erwerb von Lebenskompetenz und die Entfaltung von Identität. Des Weiteren unterstützt sie junge Menschen, Werte zu erkennen, zu achten und zu leben. Sie trägt dazu bei, junge Menschen auf ihr Leben in Gesellschaft und Beruf sowie Partnerschaft, Ehe und Familie vorzubereiten. Darüber hinaus soll die außerschulische Jugendbildung junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Sie wirkt auch auf den Abbau von gesellschaftlichen Benachteiligungen hin und befähigt zu Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsamem Engagement.

- (2) Das Jugendbildungswerk ist überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Die Bildungsangebote des Kommunalen Jugendbildungswerkes richten sich an alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (4) Das Jugendbildungswerk soll freie Jugendinitiativen und vorhandene Einrichtungen und Aktivitäten öffentlicher und freier Träger in der Universitätsstadt Marburg kooperativ unterstützen, Bildungsangebote anregen und ggf. koordinierende Maßnahmen entwickeln.

- (5) Unter Beachtung der Einheit in der Jugendhilfe hat das Jugendbildungswerk eng mit anderen Stellen und Einrichtungen der Jugendhilfe und mit anderen freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung zusammenzuarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Jugendbildungswerk dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Gewinne werden nicht erzielt. Die Erträge des Jugendbildungswerkes dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 4 Jugendbildungsurlaub

Das Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Marburg ist anerkannter Träger von Veranstaltungen im Sinne des § 9 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 5 Verwaltungsausschuss

- (1) Beschließendes Organ des Jugendbildungswerkes ist der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Aufstellung der Programme des Jugendbildungswerkes.

Er kann den Magistrat bei der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen beraten.

Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

1. Als stimmberechtigte Mitglieder:

- a) die/der Jugenddezernent/in als Vorsitzende/r
- b) 4 Vertreter/innen der Trägerin
- c) 5 Jugendvertreter/innen, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Als beratende Mitglieder:

- a) die/der Leiter/in/innen des Fachdienstes Jugendförderung oder Vertreter/in,
- b) weitere beratende Mitglieder, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden können.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses (außer Abs. 2 Nr. 1 a) werden vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung berufen. Bis zur Neuberufung führt der amtierende Verwaltungsausschuss die Geschäfte weiter. Die Jugendvertreter/innen scheidern aus dem Verwaltungsausschuss aus, wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu berufen.
- (5) Für die Jugendvertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen kann der Stadtjugendring sowie jede in der Stadt tätige und anerkannte Jugendgruppe Vorschläge machen.
- (6) Der Verwaltungsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Magistrat.

§ 6

Leitung des Jugendbildungswerkes

- (1) Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg beruft eine Leitung des Jugendbildungswerkes. Erfolgt keine gesonderte Berufung, so liegt die Leitung des Jugendbildungswerkes bei der Fachdienstleitung Jugendförderung.
- (2) Die Leitung ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung. Sie führt die Geschäfte des Jugendbildungswerkes in gemeinsamer Verantwortung mit dem anderen hauptamtlichen Personal.

§ 7

Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes

Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen müssen aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und seitherigen Tätigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der außerschulischen Bildung geeignet sein.

§ 8

Entgeltordnung / Honorarordnung

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes wird in der Regel ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Näheres hierzu bestimmt die vom Verwaltungsausschuss zu erlassende Entgeltordnung.
- (2) Der Verwaltungsausschuss erlässt für die nebenamtlichen Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes eine Honorarordnung.

Nach der Beschlussfassung sind dem Magistrat die erlassenen Ordnungen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Satzungsänderungen

Der Verwaltungsausschuss kann mit einfacher Mehrheit eine Satzungsänderung beantragen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalen Jugendbildungswerkes der Stadt Marburg vom 7. Oktober 1985 in der Fassung des I. Nachtrages außer Kraft.

Marburg, den xx.xx.2017

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister